

Anordnung der kommunalen Ersatzwahl eines Mitglieds der Bürgerrechtskommission für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Der Gemeinderat Malters ordnet hiermit auf

Sonntag, 14. Juni 2026 (unter Vorbehalt der Stillen Wahl)

folgende Urnenwahl im Mehrheitswahlverfahren an:

**Ersatzwahl eines Mitglieds der Bürgerrechtskommission auf den 14. Juni 2026
für die restliche Amtsperiode 2024 bis 2028**

Urnenzeiten und Urnenlokal

Sonntag, 14. Juni 2026, von 09.30 - 10.00 Uhr, im Gemeindehaus, Weihermatte 4

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und seit spätestens am 09. Juni 2026 in Malters ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Stimmregister

Die Stimmberechtigten können das Stimmregister einsehen. Das Stimmregister wird am Dienstag, 09. Juni 2026, 18.00 Uhr, abgeschlossen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich stimmen will, legt den Wahlzettel in das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Es darf nur ein Wahlzettel der Bürgerrechtskommissionsersatzwahl in das grüne amtliche Stimmkuvert gelegt werden, somit maximal ein Wahlzettel. Die Stimmzettel der ordentlichen Abstimmungsfragen sind ebenfalls in das grüne amtliche Stimmkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben. Das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert sowie der Stimmrechtsausweis sind in das graue Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer überbracht oder per Post zugestellt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeiten eintrifft.

Zustellung der Wahlunterlagen

Bei Wahlen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag einen Stimmrechtsausweis sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert.

Kandidatenlisten

Die Gemeinde Malterers beschafft die Wahlunterlagen auf eigene Kosten. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden für die Ersatzwahl die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste an alle Stimmberechtigten verteilt. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für diese Ersatzwahl auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen:

Bürgerrechtskommission: Image, Coloraction, Lagoon/hellblau, 80 g/m²

Die Stimmberechtigten können beim Gemeinderat Malterers gegen Vergütung amtliche Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellung ist bis spätestens Montag, 27. April 2026, 12.00 Uhr, beim Gemeinderat Malterers einzureichen.

Stille Wahl

Für die Ersatzwahl des Mitglieds der Bürgerrechtskommission ist die Stille Wahl zulässig (§ 87 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988). Für das stille Wahlverfahren gelten folgende Bestimmungen:

1. Wahlvorschläge für die Stille Wahl müssen spätestens am Montag, 27. April 2026, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Malterers, Weihermatte 4, 6102 Malterers, eintreffen.
2. Die Wahlvorschläge sind von mindestens 10 Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Malterers zu unterzeichnen.
3. Auf dem Wahlvorschlag ist sowohl für die/den Vorgeschlagene/n als auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Wohnort mit genauer Adresse, für die/den Vorgeschlagene/n zusätzlich Geschlecht, Heimatort und Beruf.
4. Die/der Vorgeschlagene hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie/er die Wahl annimmt. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die/der Vorgeschlagene für die Stille Wahl ausser Betracht fällt.
5. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sowie solche, die nicht die erforderlichen Unterschriften aufweisen, sind ungültig. Die Stimmberechtigten haben das Recht, die eingegangenen Wahlvorschläge bei der Gemeindekanzlei Malterers einzusehen.

6. Wird insgesamt nur ein/e Kandidat/in gemäss bereinigtem Wahlvorschlag für die Ersatzwahl des Mitglieds der Bürgerrechtskommission vorgeschlagen, so ist sie/er, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat und allfälliger Beschwerden, in Stiller Wahl gewählt. Die angesagte Urnenwahl würde in diesem Falle abgesagt.
7. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach §§ 90 und 91 Stimmrechtsgesetz fortzusetzen. Ein allfällig 2. Wahlgang findet am Sonntag, 27. September 2026 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 18. Juni 2026, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Malters, Weihermatte 4, 6102 Malters, eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatin des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

Berechnung des absoluten Mehrs

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen (Hälfte der gültigen Stimmen, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) erreicht.

Strafbare Praktiken

Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282bis StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen.

Malters, 03. Februar 2026

GEMEINDERAT MALTERS